

STATUTEN

in der Neufassung

vom 4. September 2019

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den **Namen**:

„Österreichischer Verband der staatlich geprüften Trainer und Lehrwarte für Eiskunstlaufen und Tanzen auf dem Eis“ (ÖVTL),

hat seinen Sitz unbeschadet der Wohnorte der Vorstandsmitglieder **in Wien** und erstreckt seine Tätigkeit auf gesamt Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt, doch können nach Bedarf Repräsentanten in den Bundesländern, außer Wien, errichtet werden.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Hebung und Förderung des Sportes in Allgemeinen und des Eissportes im Besonderen.
2. die Interessensvertretung der österreichischen Eiskunstlauftrainerschaft.
3. die Repräsentation der Österreichischen Eiskunstlauftrainerschaft nach außen und dem Österreichischen Eiskunstlaufverband (ÖEKV) gegenüber.
4. die Bemühungen um Anerkennung des Trainerberufes und soziale Sicherstellung dieser Berufsgruppe.
5. die Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit mit dem ÖEKV, mit der Bundessport-Organisation (BSO) und mit allen in Frage kommenden Fachgremien.
6. das gemeinsames Streben nach weiterer Entwicklung zielführender Trainings-Techniken durch Erfahrungsaustausch, durch Erprobung und durch den Einsatz schon bekannter Trainingsgrundlagen.
7. die Weitergabe von Erfahrungswerten an neu in diesen Berufsstand tretende Trainer.
8. die Ausbildung von Übungsleitern für Grundkurse.
9. die Trainer- und Lehrwartefortbildung durch Seminare und Vorträge.
10. die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, geselligen Unterhaltungen, Vorträgen, Seminaren, Schulungskursen, behördlich genehmigten Festen und Theatervorstellungen, Eistheatervorstellungen und Schaulaufen.
11. die Pflege der Geselligkeit unter den Gästen und Mitgliedern des Vereines.
12. die Verwendung allfälliger Gebarungsüberschüsse ausschließlich für die in den Satzungen angeführten Zwecke.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Anbahnen und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Trainer, Vereinen, Interessensgemeinschaften und Sportlern.
 - b) Herausgabe von Mitteilungen.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen (siehe §2, Abs.10),
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4

VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ad 1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Trainer/Instruktor für Eiskunstlaufen/Tanzen auf dem Eis“ zu führen, auf Grund ihres Antrages als Mitglieder aufgenommen wurden und den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

Ad 2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Übungsleiter im Eiskunstlauf/Tanzen auf dem Eis zu führen,
- b) In- und ausländische Trainer und Sportlehrer mit Spezialfach Eiskunstlauf, die Diplom vorweisen können und dieses vom ÖVTL überprüft und anerkannt wurde,
- c) alle inländischen und ausländischen Ballettmeister und Choreographen,

soweit sie aufgrund ihres Antrages als Mitglieder aufgenommen wurden und den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Sie haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

- Ad 3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen, auf Grund ihres Antrages als Mitglieder aufgenommen wurden und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- Ad 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihre Tätigkeit hervorragendes leisten. Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und haben in dieser beratende Stimme.

§ 6

AUFNAHME IN DEN VEREIN

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf unbestimmte Zeit. Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die den oben angeführten Kriterien entsprechen.

1. Der Aufnahmewerber hat sich unter Angabe seiner Personalien beim Vereins-Vorstand zu melden. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich.
2. Aufnahmebedingungen: Grundsätzlich soll jeder Trainer und Instruktor, der durch das Ablegen der Abschlussprüfung der Trainer- und Instruktorausbildung berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Trainer/Instruktoren für Eiskunstlauf“ oder „Tanzen auf dem Eis“ zu führen, aufgenommen werden können. Sinngemäß ist diese Regelung auch die „Staatlich geprüften Trainer h.c.“, sowie für die Absolventen der Übungsleiterausbildung und alle Trainer/Instruktoren mit nostrifizierten nichtösterreichischen Diplomen anzuwenden. Die Instruktoren bilden innerhalb des Vereins eine eigene Gruppe, ebenso die Übungsleiter.

§ 7

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindest drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausschlusserklärung, zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung haben die Mitgliedsrechte zu ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz vier genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Anordnung der Vereinsorgane zu beanspruchen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalverfolgung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereines

schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Auch der Fälligkeitstermin wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 9

NACHLASS, ZUFRISTUNG ODER MINDERUNG DES MITGLIEDSBEITRAGES IN BESONDEREN AUSNAHMEFÄLLEN

Bei besonderer Aktivität oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit und dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen oder von sich aus die Zufristung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

§ 10

DIE ORGANE DES VEREINES

Die ORGANE des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (§§11,12)
2. Der Vorstand (§§ 13,14,15)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 16)
4. Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 11

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel die Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer, des Kassiers oder des Stellvertreters
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

innen 4 Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor Termin vom Vorstand, von den/dem Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Anträge und Anfragen zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen. Beschlüsse, ausgenommen die über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist in keiner Weise zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet **15 Minuten** später eine zweite Generalversammlung statt, die dann über die Gegenstände der bekanntengegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültig beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz der Generalsekretär.
9. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dies mindestens 25 % der anwesenden aktiven Mitglieder verlangen.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11. Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen in jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle anderen Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßigen Gültigkeit der Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Generalsekretär) zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in das Generalversammlungsprotokoll steht jedem Mitglied frei. Die Genehmigung des Protokolls obliegt der nächsten Generalversammlung.

§ 12

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichtes.

3. Entgegennahme der Bericht:
 - a) des Kassiers,
 - b) der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Enthebung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge.
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Allfälliges.

§ 13

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (Präsident), seinen beiden Stellvertretern (Vizepräsidenten), dem Schriftführer (Generalsekretär), dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassierstellvertreter.
2. Von der Berufsgruppe „Instruktoren“ und anerkannte ausländische Trainer können maximal je ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden, wobei die Funktionen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Generalsekretärs der Berufsgruppe „Trainer“ vorbehalten sind. In den Vorstand können maximal zwei Fachgruppenvertreter und ein Vertreter der Gruppe „Übungsleiter“ mit Sitz und Antragsrecht kooptiert werden. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied aus der jeweiligen Berufsgruppe zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei Mitglieder aus dem Vorstand auszuscheiden, wobei das Amt des Präsidenten unangetastet bleibt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind in jedem Fall wieder wählbar, ausgenommen nach Ausscheiden aus dem Verein. Bei freiwilligem Rücktritt des Präsidenten rückt der erste Vizepräsident an seine Stelle. Scheidet auch dieser aus, so übernimmt der zweite Vizepräsident das Amt des Präsidenten.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Generalsekretär, bei deren Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten.

10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Der Antrag auf außertourliche Wahl des Vorstandes muss von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand muss dann eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen, bei der diese Wahl durchgeführt wird. Bis dahin bleibt der alte Vorstand im Amt.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
13. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer (Generalsekretär) zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt. Beinhaltet dieses Protokoll finanzielle Transaktionen, so ist auch die Unterschrift des Kassiers erforderlich.

§ 14

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht) und des Rechnungsabschlusses;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Die Bildung von Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fach- und Interessensgebiete und die Einsetzung der „Technischen Kommission“.

§ 15

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident: Als Obmann ist er der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Die Vizepräsidenten: Sie sind Stellvertreter des Präsidenten in seinen Repräsentationsaufgaben.
3. Der Generalsekretär: In seiner Funktion als erster Schriftführer hat er den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und ist der legitime Stellvertreter des Präsidenten. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die Verfassung aller vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und die Besorgung der Geschäfte des Vereinsarchivs. Der Generalsekretär ist in seiner Funktion Vereinsmanager, Organisationsreferent und erster Schriftführer in einer Person.
4. Der zweite Schriftführer: Er vertritt den Generalsekretär nur in den Obliegenheiten der Funktion des Schriftführers und nicht in der Funktion als Vereinsmanager.
5. Der Kassier: ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, unterstützt vom zweiten Kassier.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Präsidenten unterzeichnet der Kassier, in finanziellen Angelegenheiten an Stelle des Präsidenten der Generalsekretär. Zur Zeichnung von oben nicht genannten Schriftstücken wird vom Vorstand der Generalsekretär mit dieser Aufgabe betraut.

§ 16

DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Über das Ergebnis der Überprüfung ist der Generalversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer können ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13, Abs. 4, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 17

DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Jeder Streitteil hat das Recht, zwei ordentliche Mitglieder zur Wahl zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vorzuschlagen. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden trotzdem keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

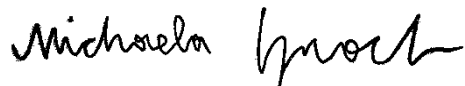
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgt, oder wohltätigen Zwecken zugewendet werden.

Für den Verein:



Fritzi HOFER
Präsident



Michaela GROCH
Generalsekretär